

§ 6

Arten der Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung sind die

- Zwischenprüfungen
- Abschlußprüfungen
- Hauptprüfung an Hochschulen
- Abschlußarbeiten an Fachschulen
- Abschlußarbeiten im postgradualen Studium.

§ 7

(1) Zwischenprüfungen werden zu Teilen eines Lehrgebietes entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen in mündlicher oder schriftlicher oder praktischer Form durchgeführt.

(2) Abschlußprüfungen werden nach Abschluß von Lehrgebieten entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen in mündlicher und/oder schriftlicher und/oder praktischer Form durchgeführt.

(3) Die Hauptprüfung, die an Hochschulen entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen durchgeführt wird, besteht aus einer Prüfung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus sowie einer Prüfung in einem oder mehreren fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten. Bei mehreren fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten ist die Prüfung als Komplexprüfung oder in Form von Einzelprüfungen in einem zusammenhängenden Zeitraum durchzuführen. Die Hauptprüfung ist in der Regel als mündliche Prüfung abzulegen. Die Anfertigung und Verteidigung einer schriftlichen bzw. praktischen Arbeit kann Bestandteil der Hauptprüfung sein.

(4) Abschlußarbeiten an Fachschulen werden entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen am Ende des Studiums in schriftlicher und/oder praktischer Form angefertigt. Die Abschlußarbeiten sind in der Regel zu verteidigen.

(5) Abschlußarbeiten im postgradualen Studium werden entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen in schriftlicher und/oder praktischer Form angefertigt.

§ 8

(1) Als Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung an Hoch- und Fachschulen oder als Abschlußarbeit an Fachschulen können

- selbständige wissenschaftliche Arbeiten,
- wissenschaftliche Leistungen im Praktikum,
- wissenschaftliche Leistungen aus der Berufspraxis von Fern- und Abendstudenten sowie Externen

anerkannt werden, wenn sie den in Prüfungen geforderten Leistungen entsprechen. Die Anerkennung dieser Arbeiten als Prüfungsleistung erteilen auf Antrag der Studenten oder der Lehrkräfte die für das Lehrgebiet zuständigen Hochschullehrer bzw. die zuständigen Leiter der Abteilungen an Fachschulen (nachstehend Abteilungsleiter genannt).

(2) Eine Befreiung von Prüfungen ist nur bei Zwischenprüfungen möglich. Von Zwischenprüfungen können Studenten befreit werden, wenn ihre während des Studiums gezeigten Leistungen mit „Sehr gut“ bewertet werden und ihre Persönlichkeitsentwicklung diese Befreiung rechtfertigt. Über die Befreiung entscheidet der für das betreffende Lehrgebiet zuständige Hochschullehrer bzw. der zuständige Abteilungsleiter.

(3) Beim externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses sind in der Regel keine Zwischenprüfungen abzulegen.

§ 9

* Belege

(1) In einigen Lehrgebieten, die in den Studienplänen festgelegt sind, erbringen die Studenten den Nachweis der An-

eignung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in-Form von Belegen, mit denen diese Lehrgebiete abgeschlossen werden.

(2) Belege werden in schriftlicher und/oder praktischer oder schriftlicher und mündlicher oder in anderer kombinierter Form erbracht. Eine Befreiung von Belegen ist nicht möglich.

(3) Als Belege oder Teile von Belegen können selbständige wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Leistungen im Praktikum bzw. aus der Berufspraxis von Fern- und Abendstudenten sowie Externen anerkannt werden, wenn sie den geforderten Leistungen entsprechen.

§ 10

Testate

(1) Testate sind schriftliche Bescheinigungen

- a) über die erfolgreiche Teilnahme an Studienabschnitten in der sozialistischen Praxis (Praktika), am Sportunterricht der Hochschulen, an der militärischen bzw. Zivilverteidigungsausbildung sowie an Kursen zur Aneignung spezieller Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den Festlegungen in den Studienplänen,
- b) über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen innerhalb eines Lehrgebietes bzw. für die in Leistungskontrollen erreichten Ergebnisse als Voraussetzung für die Teilnahme an nachfolgenden Lehrveranstaltungen bzw. die Zulassung zu nachfolgenden Prüfungen entsprechend den Festlegungen in den Lehrprogrammen.

(2) Die Testate erteilen die jeweils zuständigen Leiter bzw. Lehrkräfte der Hoch- bzw. Fachschulen.

§ 11

Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen können in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form durchgeführt werden. Sie dienen der Kontrolle und Einschätzung des Wissens und Könnens sowie der Stimulierung der Leistungen der Studenten während des Ausbildungsprozesses in den einzelnen Lehrgebieten.

(2) Leistungskontrollen sind von den Lehrkräften auf der Grundlage der Lehrprogramme festzulegen. Die Direktoren der Sektionen bzw. der den Sektionen gleichgestellten Einrichtungen an Hochschulen (nachstehend Sektionsdirektoren genannt) bzw. Abteilungsleiter haben zu sichern, daß Anzahl und Umfang der Leistungskontrollen begrenzt werden und die Durchführung umfangreicherer Leistungskontrollen zwischen den Lehrkräften abgestimmt wird.

Hoch- und Fachschulabschluß

§ 12

(1) Der Hochschulabschluß wird gemäß § 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem den Studenten erteilt, die die in den Studienplänen fixierten Anforderungen erfüllt haben. Mit dem Hochschulabschluß ist das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung verbunden.

(2) Der Hochschulabschluß wird mit dem Erwerb des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges erteilt.

(3) In Fachrichtungen des Hochschulstudiums, für die der Erwerb des Diploms im Studienplan nicht festgelegt ist, wird der Hochschulabschluß mit bestandener Hauptprüfung erteilt.

§ 13

Der Fachschulabschluß wird gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem den Studenten erteilt, die die in den Studienplänen fixierten Anforderungen erfüllt haben. Mit dem Fachschulabschluß ist das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung verbunden.